



## **Ausschreibung (offenes Verfahren) Nr. EAC/09/2010**

### **Europäisches Expertennetz Kultur (EENC)**

**Auftraggeberin: Europäische Kommission  
Generaldirektion Bildung und Kultur**

## **Leistungsbeschreibung**

### **1. ANGABEN ZUM BIETER**

Alle Angebote sind von einem genau bezeichneten Bieter einzureichen. Die Bieter sind verpflichtet, den Staat anzugeben, in welchem sie ihren Geschäfts- oder Wohnsitz haben, und die hierfür gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen einschlägigen Nachweise vorzulegen.

Der Bieter muss daher Anhang 3 (Angaben zum Bieter) und die darin verlangten Formulare ausfüllen. Diese Formulare sind vom Bieter oder einer von ihm ermächtigten Person zu unterzeichnen. Sämtliche in den Formularen genannten Nachweise sind beizulegen.

#### **1.1. Unteraufträge**

Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig. Unteraufträge müssen vom öffentlichen Auftraggeber genehmigt werden (indem dieser das Angebot des Bieters annimmt).

Der Bieter muss in seinem Angebot eindeutig angeben, welche Aufgaben er an Unterauftragnehmer vergeben will, und sämtliche Unterauftragnehmer namentlich auflisten. Die folgenden Unterlagen sind vorzulegen:

- Ein vom Bieter unterzeichnetes Schreiben:
  - mit genauen Angaben zur Identität, zu den Aufgaben, Tätigkeiten und Zuständigkeiten jedes Unterauftragnehmers sowie
  - mit Angaben zum auf den Unterauftragnehmer entfallenden Umfang/Anteil an den Arbeiten.
- Für jeden Unterauftragnehmer, der mehr als 10 % der Aufgaben (gemessen am Gesamtauftragswert) ausführen soll, ist Ziffer 6 von Anhang 3 auszufüllen.

- Eine Absichtserklärung jedes Unterauftragnehmers, der mehr als 10 % der Aufgaben (gemessen am Auftragswert) durchführt, in der dieser sich bereit erklärt, mit dem Bieter zusammenzuarbeiten, wenn dieser den Zuschlag erhält, und den Umfang an Ressourcen nennt, die er dem Bieter für die Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellt.

Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers legt der Bieter eine ehrenwörtliche Erklärung des vorgesehenen Unterauftragnehmers in Bezug auf die Ausschlusskriterien gemäß Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung (Verordnung des Rates Nr. 1605/2002 vom 25.6.2002 in der zuletzt geänderten Fassung) sowie in Bezug auf Interessenkonflikte vor. Hat der öffentliche Auftraggeber Zweifel an dieser ehrenwörtlichen Erklärung, kann er Nachweise anfordern (vgl. Ziffer 4 – Ausschlusskriterien).

Wenn das Angebot die Vergabe von Unteraufträgen vorsieht, sollten die vertraglichen Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern die Mediation als Verfahren zur Streitschlichtung vorsehen.

### **1.2. Bietergemeinschaften/gemeinsame Angebote**

Angebote können auch von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern mit oder ohne Rechtspersönlichkeit eingereicht werden. Verfügt eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern über keine Rechtspersönlichkeit, so müssen die Mitglieder der Gruppe eindeutig ein federführendes Mitglied benennen, das die Vollmacht besitzt, den Zusammenschluss bzw. die Gruppe sowie auch die einzelnen Mitglieder daraus verpflichtend zu vertreten. Ohne schriftliche Zustimmung der Kommission dürfen die Zusammensetzung und die Beschaffenheit des Zusammenschlusses bzw. der Gruppe sowie die Aufgabenaufteilung auf die einzelnen Mitglieder nicht geändert werden; die Kommission behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen diese Zustimmung zu verweigern.

Erhält die Gruppe den Zuschlag, so schließt der öffentliche Auftraggeber den Vertrag mit dem federführenden Mitglied der Gruppe, das ordnungsgemäß von den anderen Mitgliedern dazu ermächtigt wurde (dem Angebot ist eine Vollmacht beizufügen). Alle Mitglieder der Gruppe haften der Kommission gegenüber als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags.

Jedes Mitglied der Gruppe bzw. jede von einem Mitglied bevollmächtigte Person muss das in Anhang 3 (Angaben zum Bieter) genannte Formular „Rechtsträger“ ausfüllen und unterzeichnen. Sämtliche im Formular genannten Nachweise sind beizulegen.

Ferner sind dem Angebot für jedes Mitglied der Gruppe eine ehrenwörtliche Erklärung über Ausschlusskriterien und Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts sowie Angaben zu den Auswahlkriterien beizufügen (siehe Ziffern 4 und 5).

## **2. VARIANTEN**

Angebote für lediglich einen Teil der geforderten Leistungen sind nicht zulässig. Varianten sind nicht zulässig.

### 3. LOSE

Entfällt.

### 4. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Anhand dieser Kriterien soll ermittelt werden, ob der Bieter zur Teilnahme an der Ausschreibung gemäß Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 in der zuletzt geänderten Fassung) berechtigt ist. Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 in der zuletzt geänderten Fassung) betroffen sind.

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen sind Bewerber oder Bieter, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- im Zuge der Mitteilung der von der Europäischen Kommission für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Der Bieter muss bestätigen, dass die oben genannten Ausschlussgründe nicht auf ihn zutreffen, indem er das Formular in Anhang 4 (Ehrenwörtliche Erklärung über Ausschlusskriterien und Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts) ausfüllt und unterzeichnet.

1) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, muss **ferner nachweisen**, dass die unter den vorstehenden Buchstaben **a, b, d und e** genannten Ausschlussgründe nicht

auf ihn zutreffen. Der Nachweis ist in einer der unter den nachstehenden Absätzen 2, 3 und 4 beschriebenen Formen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Ergebnisse der Bewertung zu erbringen. Wenn die geforderten Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, kann der öffentliche Auftraggeber den Vertrag an den als nächstbesten eingestuften Bieter vergeben.

2) Nachweis für die unter den Buchstaben a, b und e beschriebenen Fälle: Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Wenn der Bieter eine juristische Person ist und die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zulassen, so sind diese für natürliche Personen, beispielsweise die Unternehmensleitung oder jede andere Person vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

3) Für den unter Buchstabe d genannten Aspekt sind aktuelle Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörden des betreffenden Staates vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, welche Steuern und Sozialversicherungsabgaben der Bieter zu zahlen verpflichtet ist; hierzu gehören beispielsweise Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

4) Wird eine solche unter den Ziffern 2 oder 3 beschriebene Bescheinigung in den unter Buchstabe a, b, d oder e genannten Fällen von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

5) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage des in den Absätzen 1 bis 4 genannten Nachweises entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines vorausgegangenen Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat, der unverändert Gültigkeit besitzt.

Gegen Bieter, auf die einer der oben genannten Ausschlussgründe zutrifft, kann der öffentliche Auftraggeber gemäß den Artikeln 93, 94 und 96 der Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 in der zuletzt geänderten Fassung) und gemäß Artikel 134b der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23.12.2002 in der zuletzt geänderten Fassung) verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen.

## **5. AUSWAHLKRITERIEN**

Anhand dieser Kriterien soll beurteilt werden, ob ein Bieter über die finanzielle, wirtschaftliche, fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit verfügt, um den Auftrag auszuführen. Angebote von Bietern, die die geforderte Leistungsfähigkeit nicht erkennen lassen, erreichen nicht die Zuschlagsphase.

Der Bieter muss seine wirtschaftliche, finanzielle, fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit nachweisen. Bieter, die die geforderten Unterlagen nicht vorlegen oder deren eingereichte Unterlagen die nachstehenden Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Plant der Bieter die Vergabe von Unteraufträgen oder die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen, so muss er nachweisen, dass die für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, z. B. durch eine Zusicherung der betreffenden Einrichtungen, dem Bieter diese Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Kann ein Bieter wegen vom öffentlichen Auftraggeber anerkannter außergewöhnlicher Gründe die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

### **5.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

5.1.1. Der Bieter muss ausreichende wirtschaftliche und finanzielle Mittel nachweisen, um die Aufgaben innerhalb des in den Spezifikationen (Anhang 1) genannten Zeitrahmens und gemäß dem im Vertragsentwurf (Anhang 2) festgelegten Zeitplan für die Zahlungen erfüllen zu können. Der Umsatz pro Jahr muss mindestens 150 000 EUR betragen.

5.1.2. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit muss durch die folgenden Nachweise belegt werden:

5.1.2.1. Bilanzen einschließlich Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaats, in dem der Wirtschaftsteilnehmer seinen Sitz hat, vorgeschrieben ist;

5.1.2.2. eine Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz, der im auftragsrelevanten Tätigkeitsbereich während der letzten drei Geschäftsjahre erwirtschaftet wurde.

### **5.2. Fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit**

5.2.1. Der Bieter muss folgende Kriterien erfüllen:

5.2.1.1. Ihm müssen die in den Spezifikationen (Ziffer 2.4) geforderten Experten sowie alle weiteren für die

Ausführung der Aufgaben benötigten Mitarbeiter zur Verfügung stehen (vgl. Ziffer 3 der Spezifikationen).

5.2.2. Die Erfüllung der vorgenannten Kriterien ist durch folgende Nachweise zu belegen:

5.2.2.1. Lebensläufe des Bieters, der als Mitglieder des Netzes vorgesehenen Experten sowie aller anderen Mitarbeiter, die die unter Ziffer 3 der Spezifikationen beschriebenen Aufgaben ausführen sollen. Jeder Lebenslauf sollte Angaben zum Bildungsweg, zu akademischen Graden und Abschlüssen, Berufserfahrung, Forschungsarbeiten, Veröffentlichungen und sprachlichen Fähigkeiten enthalten. Der Lebenslauf sollte ferner eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen mit Angabe der im Bereich Kulturpolitik erstellten Berichte und Forschungsarbeiten sowie des Ausführungszeitpunkts und des Empfängers enthalten. Die Lebensläufe sollten Vorzugsweise im europäischen Europass-Format<sup>1</sup> vorgelegt werden.

## **6. ZUSCHLAGSKRITERIEN**

Anhand dieser Kriterien wird das beste derjenigen Angebote ausgewählt, die von zugelassenen Bietern eingereicht wurden und die die Auswahlkriterien erfüllen.

Wichtiger Hinweis:

Die Bieter sollten sich die Leistungsbeschreibung und die zugehörigen Anhänge sorgfältig durchlesen und sämtliche darin geforderten Angaben in ihr Angebot aufnehmen. Es ist zu beachten, dass die Kommission Angebote vom Vergabeverfahren ausschließen kann, die die in der Leistungsbeschreibung und den zugehörigen Anhängen geforderten Informationen nicht oder nur teilweise enthalten oder die den Anforderungen nicht entsprechen.

Den Zuschlag erhält der Bieter, dessen Angebot gemessen an folgenden Kriterien das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist:

### **6.1. Qualitätskriterien (100 Punkte)**

6.1.1. Relevanz und Qualität der vorgeschlagenen Methodik zur Erreichung der in Ziffer 2 der Spezifikationen („Ziele und angestrebte Ergebnisse“) festgelegten Ziele (40 Punkte)

6.1.2. Angemessenheit der Zusammensetzung des Netzes, um Folgendes bereitzustellen:

---

<sup>1</sup> [www.europass.cedefop.europa.eu](http://www.europass.cedefop.europa.eu)

- Fachkompetenz, die die Vielfalt der Situationen der Mitgliedstaaten widerspiegelt (20 Punkte)
- Fachkompetenz, die alle Bereiche des Kultursektors und alle Politikebenen (lokal, regional, national, europäisch, international) abdeckt (20 Punkte)
- Verständnis der Zusammenhänge zwischen Kultur und anderen Politikfeldern (20 Punkte)

Diese Kriterien werden anhand folgender Unterlagen bewertet:

- (a) vom Bieter vorgelegte Methodik, die beschreibt, wie die in den Spezifikationen dargelegten Ziele und Ergebnisse erreicht werden sollen, und die u. a. folgende Punkte umfasst: Zeitplan; Vorabbewertung der voraussichtlichen Schwierigkeiten sowie der zu erwartenden Ergebnisse; Verständnis der Art und des Zwecks der durchzuführenden Aufgaben; Management des Netzes, einschließlich Arbeitsorganisation, Aufgabenverteilung, Kommunikation zwischen Koordinatoren und Experten. Die Methodik sollte eine Beschreibung der Maßnahmen umfassen, mit denen der Dienstleister die Qualität und Kontinuität seiner Dienstleistungen sicherstellen will;
- (b) Qualität und Eignung der Mittel, mit denen sichergestellt werden soll, dass alle Mitgliedstaaten und die relevanten Dienste angemessen abgedeckt sind.

Angebote, die bei den Qualitätskriterien insgesamt weniger als 65 Punkte erhalten, werden abgelehnt. Ferner werden alle Angebote abgelehnt, die bei einem einzelnen Kriterium weniger als 50 % der Höchstpunktzahl erreichen.

## **6.2. Preis (50 Punkte)**

Das niedrigste zulässige Angebot erhält die Höchstpunktzahl. Für die übrigen Angebote werden Punktzahlen entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Preis des jeweiligen Angebots und dem günstigsten zulässigen Angebot vergeben, d. h. je teurer ein Angebot, desto weniger Punkte.

$$P = (\text{günstigstes zulässiges Angebot/Angebot}) \times 50$$

## **7. KEINE VERPFLICHTUNG ZUR AUFTRAGSVERGABE**

Die Einleitung eines Vergabeverfahrens verpflichtet die Europäische Kommission nicht zur Vergabe des Auftrags.

Diese Ausschreibung bindet die Kommission in keiner Weise. Eine Verpflichtung entsteht erst nach der Unterzeichnung des Vertrags mit dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat.

Der öffentliche Auftraggeber kann bis zur Unterzeichnung des Rahmenvertrags auf die Auftragsvergabe verzichten oder das Vergabeverfahren annullieren, ohne dass

die Bieter einen Anspruch auf eine Entschädigung geltend machen können. Eine entsprechende Entscheidung ist zu begründen und den Bewerbern bzw. Bietern bekannt zu geben.

## 8. VERTRAG

Der Bieter hat bei Erstellung seines Angebots die Bestimmungen des Vertragsentwurfs im Anhang zu dieser Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen (Anhang 2).

Der Bieter nimmt die im Vertragsentwurf enthaltenen Bedingungen an.

### 8.1. Verlängerung oder Änderung des Vertrags

Der Vertrag kann **einmal um weitere vierundzwanzig (24) Monate verlängert werden**, sofern die Leistung des Auftragnehmers zufriedenstellend ist. Weitere Informationen siehe Ziffer 4.3 der Spezifikationen.

Änderungen des Vertrags sind nur möglich, wenn der öffentliche Auftraggeber sie als für die Durchführung der Aufgaben erforderlich erachtet und der Grund für die Änderung nicht dem Auftragnehmer anzulasten ist.

## 9. SICHERHEIT FÜR VORAUSZAHLUNGEN

Entfällt.

## 10. VERÖFFENTLICHUNG

Die Europäische Union behält sich die Rechte an den Berichten sowie an ihrer Vervielfältigung und Veröffentlichung vor. Jedes Schriftstück, das zur Gänze oder teilweise auf Arbeiten beruht, die aufgrund des im Rahmen dieser Ausschreibung geschlossenen Vertrags durchgeführt werden, darf nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

## 11. ANHÄNGE

Folgende Unterlagen sind als Anhänge Teil dieser Leistungsbeschreibung:

- Anhang 1: Spezifikationen
- Anhang 2: Vertragsentwurf (zur Information)
- Anhang 3: Angaben zum Bieter
- Anhang 4: Ehrenwörtliche Erklärung über Ausschlusskriterien und Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts
- Anhang 5: Preis und Finanzplan